Zollrecht aktuell

Modernisierung der Exportkontrolle für sensible Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

November 2020 (3)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters Zollrecht aktuell zu übersenden.

Am 10. November 2020 hat die Europäische Kommission eine Pressemitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, dass sich das Europäische Parlament und der Europäische Rat auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission zur Modernisierung der Exportkontrolle für sensible Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter) geeinigt haben. Dieser soll insbesondere bessere Kontrollen im Bereich der Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gewährleisten.

Der Kommissionsvorschlag muss nun von den Botschaftern der Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreter gebilligt werden.

Es bleibt abzuwarten, wann die neuen Regelungen umgesetzt werden, dennoch möchten wir Ihnen in dieser Ausgabe des Newsletters gern vorab einen Einblick in die bisher bekannten Neuerungen geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head of Customs & International Trade

Inhalt

Neue Regelungen für die Exportkontrolle für sensible Guter und Technologien mit doppeitem	
Verwendungszweck	2
Hintergrund	2
Die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick	2
Fazit	
Service	3
Aktualisierung der Ausfuhrlisten	
Änderung der AV-Formulare	
Hinweis	
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	
Redaktion	
Bestellung und Abbestellung	5



Neue Regelungen für die Exportkontrolle für sensible Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Hintergrund

Im September 2016 hatte die Europäische Kommission den Legislativvorschlag zur Modernisierung der Ausfuhrkontrolle der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck erlassen. Nunmehr erfolgte die Einigung des Europäischen Parlaments und des Rats auf den Kommissionsvorschlag.

Die EU hat mit der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 (EG-Dual-Use-VO) für alle EU-Mitgliedstaaten gemeinsame Genehmigungspflichten und Verfahrensweisen bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt. Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind sowohl militärisch und auch in ziviler Hinsicht nutzbar. Daher bedarf es bei der Ausfuhr solcher Güter einer erhöhten Aufmerksamkeit und Kontrolle, um einer möglichen Gefahr für die nationale und internationale Sicherheit entgegenwirken zu können. Ein besonderes Augenmerk wurde bei der Novellierung auf den Handel mit Cyber-Überwachungstechnologien gelegt, da insbesondere diese die Möglichkeit von Menschenrechtsverletzungen beinhalten.

Die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick

Der Kommissionsvorschlag soll laut der Pressemitteilung insbesondere erreichen, wirksam auf drohende Gefahren neu aufkommender Technologien für Menschenrechtsverletzungen reagieren zu können. Überdies soll die Gesetzesvorlage dazu dienen, sich gemeinsam mit Dritten für weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen einzusetzen und die internationale Sicherheit durch weltweit zu verbessern.

Nachstehend möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte der Novellierung der Dual-Use-Verordnung geben.

Neufassung von Schlüsselbegriffen und Definitionen

Ein wesentlicher Bestandteil der Gesetzesvorlage ist die Neufassung von Schlüsselbegriffen und Definitionen, insbesondere der des Ausführers und der der Dual-Use-Güter.

Der Ausführerbegriff

Der Adressatenkreis des Begriffs "Ausführer" wurde erweitert. Er umfasst nunmehr auch natürliche Personen, die elektronische Dual-Use-Güter entweder in ihrem persönlichen Gepäck zur Ausfuhr befördern (z.B. Software) oder Personen, die Dual-Use-Güter elektronisch übertragen. Betroffen sind hiermit insbesondere im Forschungssektor arbeitende Personen aber auch Dienstleister. Die Europäische Kommission reagiert mit dieser Änderung insbesondere auf den Umstand eines schnelllebigen Wandels des Personenkreises, bei der Beförderung von Dual-Use Gütern.

Dual-Use-Güter

Dual-Use-Güter galten bislang als Güter, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke eingesetzt werden können. Die Neufassung des Dual-Use-Güter Begriffs soll gemäß Art. 2 Nr. 1 des Entwurfs fortan auch Überwachungstechnologien sowie Güter, die zur Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen verwendet werden können, umfassen.

Mit der Überarbeitung des Dual-Use-Güter Begriffs, insbesondere mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs, reagiert die Europäische Kommission auf mögliche Sicherheitslücken und Bedrohungen.

Flexiblere und effektivere Gestaltung des Ausfuhrkontrollsystems

Die Anpassung und somit flexiblere Gestaltung des Ausfuhrkontrollsystems soll durch die Vereinfachung und Harmonisierung der Genehmigungsverfahren erfolgen. Insbesondere soll auch eine vereinfachte Möglichkeit der Kommission vorgesehen werden, Kontrollschwerpunkte, wie Güterlisten oder Bestimmungsorte, zu ändern.

Bessere Zusammenarbeit / Strukturierung auf EU-Ebene

Dabei soll vor allem der Informationsaustausch zwischen den Genehmigungsbehörden und der Kommission sowie die Entwicklung eines Kapazitätsaufbau- und Schulungsprogramms für Genehmigungs- und Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten erfolgen.

Die EU setzt dadurch auf einen gezielten Transparenzaufbau, um das Verhältnis zwischen dem Industriesektor und den Interessenträgern so transparent wie möglich zu gestalten. Dabei sollen die gezielten Informationen der Industrie gegenüber den Interessenträgern beim Aufbau strukturierter Beziehungen zum privaten Sektor durch eine Konsultation der Interessenträgern an die zuständige Arbeitsgruppe der Kommission oder Experten der Mitgliedstaaten erfolgen.

Die Pressemitteilung vom 10. November 2020 der Europäischen Kommission haben wir Ihnen über diesen Link zur Verfügung gestellt.

Fazit

Eine Modernisierung der Ausfuhrkontrollen für sensible Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck soll einen rechtlichen Rahmen der Gefahrenabwehr im Hinblick auf den schnell wachsenden technologischen Fortschritt bieten und hierbei insbesondere die Menschenrechte schützen. Die neue Verordnung kann eine gemeinsame und insbesondere einheitliche Grundlage für die EU und Drittländer weltweit darstellen, mit dem Ziel und Zweck, gleiche Wettbewerbsbedingungen und Vorgehensweisen bei der Ausfuhrkontrolle auf globaler Ebene zu ermöglichen.

In der Anwendungspraxis bleibt es abzuwarten, inwieweit die Novellierung der Schlüsselbegriffe und Definitionen für mehr Rechtssicherheit sorgen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass insbesondere die Erweiterung des Ausführerbegriffs in den Unternehmen zunächst eher zu Unsicherheit führen könnte.

Es ist zu erwarten, dass die Kommission mittels Leitlinien eine Hilfestellung bei der praktischen Anwendung bieten wird.

Service

Aktualisierung der Ausfuhrlisten

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf die Änderung der Ausfuhrlisten als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung aufmerksam machen.

Mit Wirkung vom 29. Oktober 2020 sind die aktualisierten Ausfuhrlisten in Kraft getreten. Dabei sind in den Ausfuhrlisten nur die nach deutschem Recht genehmigungspflichtige Güter enthalten.

<u>Teil I Abschnitt A und B</u> erfasst diejenigen Güter (Waren, Software und Technologien), die unter die Beschränkungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) fallen.

Abschnitt A enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial und Abschnitt B enthält eine Liste mit national erfassten Dual-Use-Gütern

<u>Teil II</u> wiederum umfasst Waren pflanzlichen Ursprungs, die von Genehmigungserfordernissen i.S.d. § 10 AWV umfasst sind.

Wir empfehlen Ihnen die regelmäßige und genaue Prüfung ihrer Güter anhand der Listen. Unter diesem Link gelangen Sie zum Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und den Ausfuhrlisten.

Änderung der AV-Formulare

Außerdem möchten wir Sie noch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass mit Wirkung zum 20. Oktober 2020 die Formulare zur Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen geändert worden sind.

Bei dem Export genehmigungspflichtiger Güter ist es notwendig, anhand des Formulars AV-1 einen Ausfuhrverantwortlichen zu benennen, der persönlich für Einhaltung der Exportkontrollvorschriften zuständig ist. Mittels Formular AV-2 fand die Erklärung der Verantwortungsübernahme statt.

Neben sprachlichen Änderungen wurden die vorbenannten Formulare nach Hinweis des BAFA im Hinblick auf die Empfehlungen des BAFA für innerbetriebliche Compliance-Programme (ICP) angepasst. Eine Änderung der "bisherigen Grundstrukturen der Benennung und Verantwortungsübernahme" erfolgte nicht.

Nunmehr können die Formulare per E-Mail beim BAFA eingereicht werden, die Originale müssen Sie nicht mehr einreichen, sondern lediglich 5 Jahre aufbewahren im Rahmen von Prüfungszwecken.

Die aktualisierten Formulare können Sie auf der Internetseite des BAFA aufrufen, bis zum 31. Januar 2021 akzeptiert das BAFA noch die "veralteten" Formulare.

Unter diesem Link gelangen Sie auf die Internetseite des BAFA.

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: SAP GTS – einfach und günstig.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael TervoorenTel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer Tel.: +49 40 63 78-1084 dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael TervoorenTel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer Tel.: +49 40 63 78-1084 dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe zollrecht aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de